Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München

Vom 15. Januar 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den internationalen Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München vom 20. Februar 2019, geändert durch Satzung vom 2. Juli 2019, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.
- 2. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

I Pflichtmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs		
						art	- dauer	tungs-	richts-
								faktor	sprach
WZ1671	Crop Physiology: Growth	V	WiSe	4	6	Klausur	120	1	en
	and								
	Development of Plants								
WZ1672	Crop Quality: Basics of	V	WiSe	4	6	Klausur	120	1	en
	Quality Control and								
	Assurance								
	Gesamt:				12				

II Wahlmodule

Aus der folgenden Liste sind insgesamt mindestens 78 Credits zu erbringen. Alternativ zu diesem Fächerkatalog können bis zu einem Umfang von 30 Credits Module aus dem Gesamtangebot der TUM und aus anderen Universitäten gewählt werden, sofern die Anforderungen der Module denen des Masterstudiengangs Horticultural Science entsprechen. Die Überprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Horticultural Science.

Die Liste kann fortlaufend durch den Prüfungsausschuss erweitert werden. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs-	Unter- richts-
						art	dauei	faktor	sprache
WZ6428	Analytical Methods in Horticulture, Agriculture and Plant Biotechnology	Ü	WiSe	4	6	Labor- leistung		1	en
WZ2620	Applications of Evolutionary Theory in Agriculture: Population Genomics of Crop Pathogens and Disease Management	VI+S	SoSe	3,3 + 0,7	5	mündl. Prüfung	30	1	en
WZ3098	Basics of Metabolomics	V	SoSe	3	5	Präsen- tation		1	en
WZ6429	Biotechnology in Horticulture	Ü	SoSe	4	5	Labor- leistung		1	en
WZ1673	Crop Biotechnology	V+Ü	WiSe	2+2	6	Bericht		1	en
WZ1720	Crop Breeding	VI	WiSe	4	6	Klausur	120	1	en
WZ1696	Crop Genomics	V+Ü	SoSe	3+1	5	Klausur	90	1	en
WZ1588	Evolutionary Genetics of Plants and Microorganisms	V+Ü	WiSe	2+2	5	mündl.	301	1	en

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS		Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Gewich- tungs- faktor	Unter- richts- sprache
WZ6430	Genetic and Environmental Control of Vegetal Crops	V+Ü	SoSe	3+1	5	mündl.	30	1	en
WZ1035	Host-Parasite-Interaction	V+Ü+S	WiSe	1+2+ 2	5	Klausur	90	1	en
WZ1545	Human Resource Management for Agriculture and Related Industries	V	WiSe	4	5	Klausur	90	1	en
WZ1589	Marker-assisted Selection	V+Ü	WiSe	3+1	5	mündl.	30	1	en
WZ2049	Methods for Analysis of Next Generation Sequencing Data	Ü	SoSe	4	5	Bericht		1	en
WZ6431	Model Systems and Crop Quality	V+Ü	WiSe	1+3	5	Präsen- tation	30	1	en
WI0012 05	People in Organizations: Managing Change and Sustainability in Agribusiness and the Food Industry	S	SoSe	4	6	Bericht		1	en
WZ2581	Plant Biotechnology	V+S	WiSe, SoSe	2+2	5	Klausur	90	1	en
WZ2480	Plant Developmental Genetics 2	V+S	SoSe	2+2	4	mündl.	30	1	en
WZ1185	Plant Epigenetics and Epigenomics	V+PR	WiSe, SoSe	3+2	5	Präsen- tation	30	1	en
WZ0047	Plant Stress Physiology Biology and Physiology of Plant Stress	V+Ü+S	SoSe	2+2+	5	Klausur	90	1	en
WZ2400	Practical Course: Computing for Highthroughput Biology	FP	WiSe, SoSe	10	10	wissen- schaftl. Ausarbei- tung		1	en/de
WZ1578	Project Management in Molecular Plant Biotechnology	S	WiSe, SoSe	4	5	Präsen- tation	60	1	en
WZ1584	Quantitative Genetics and Selection	V+Ü	SoSe	2+2	5	mündl.	30	1	en
WZ1674	Research Methods and Economics Research Project	S	WiSe, SoSe	4	6	wissen- schaftl. Ausarbei- tung		1	en

WZ1577	Research Project 'Biotechnology of Horticultural Crops'	FP	WiSe, SoSe	10	10	Bericht		1	en
WZ1575	Research Project 'Chemical Genetics'	FP	WiSe, SoSe	10	10	Bericht		1	en
WZ1718	Research Project 'Horticultural Economics and Management'	PT	WiSe, SoSe	10	10	wissen- schaftl. Ausarbei- tung		1	en
WZ1697	Research Project 'Metabolite Analyses in Crops'	FP	WiSe, SoSe	10	10	Bericht		1	en
WZ2401	Research Project 'Molecular Plant Breeding'	FP	WiSe, SoSe	10	10	Bericht		1	en/de
WZ1576	Research Project 'Plant Growth Regulation'	FP	WiSe, SoSe	10	10	Bericht		1	en
WZ1549	Research Project 'Plant Nutrition'	FP	WiSe, SoSe	10	10	Bericht + Präsen- tation		3:1	en
WZ1921	Strategy Supply Chain Management, and Sustainability in Agribusiness and the Food Industry	S	WiSe	4	6	Lernport- folio		1	en
WZ2763	Transcriptional and Posttranscriptional Regulation in Eukaryotes	V+S	WiSe	2+2	5	Klausur + Präsen- tation	60	3:2	en

III Master's Thesis

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-	Prüfungs-	Gewich-	Unter-
						art	dauer	tungs-	richts-
								faktor	sprache
WZ0045	Master's Thesis				30				
	Master's Thesis				27	wissen-			en
						schaft.			
						Ausarbei-			
						tung			
	Abschlusskolloquium				3	Kollo-	60		en
						quium			

Erläuterungen:

Sem. = Semester, SWS = Semesterwochenstunden, V = Vorlesung, Ü = Übung, FP = Forschungspraktikum, VI = Vorlesung mit integrierter Übung, S = Seminar, PT = Projekt, PR = Praktikum; SoSe = Sommersemester; WiSe = Wintersemester;

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Gesamt- Credits	Anzahl der Prüfungen
1	12	18		30	5-6
2	0	30		30	3-6
3		30		30	3-6
4			30	30	2

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Horticultural Science setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Horticultural Science entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in den Bereichen:
 - gartenbauliche Pflanzenproduktionssysteme
 - angewandte Pflanzenwissenschaften
 - biowissenschaftliche Grundlagen & Methoden
- 1.3 vertieftes Interesse an aktuellen gartenbauwissenschaftlichen Forschungsthemen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird zweimal jährlich durch die Studienfakultät Agrar- und Gartenbauwissenschaften durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.3 im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Januar für eine Bewerbung für das Sommersemester bzw. bis zum 31. Mai für eine Bewerbung für das Wintersemester an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 140 Credits. Das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 DIN-A4 Seite für die Wahl des Studiengangs Horticultural Science an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen sie sich für den Masterstudiengang Horticultural Science an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen. Dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Horticultural Science zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. ³Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.

- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.3 ¹Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ²Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ³Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁴Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. ⁵Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anders geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens
- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

a) Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse der vorhandenen Fachkenntnisse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den nachfolgend aufgelisteten elementaren Fächergruppen, die für Bachelorabsolventen oder Bachelorabsolventinnen aus den Bereichen Gartenbauwissenschaften, Agrarwissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen berücksichtigt werden.

- A) gartenbauliche Pflanzenproduktionssysteme (z.B. Pflanzenschutz, Pflanzenzüchtung, Pflanzenbau, Pflanzenernährung): maximal 10 Punkte,
- B) angewandte Pflanzenwissenschaften (z.B. Phytopathologie, Pflanzenphysiologie, Entwicklungsbiologie): maximal 10 Punkte,
- C) Biowissenschaftliche Grundlagen und Methoden (z.B. Biotechnologie, Genetik, Biochemie, Chemie, Molekularbiologie, Bioinformatik, Ökologie): maximal 10 Punkte,

D) Kurzzusammenfassung der Bachelor's Thesis

Die Kurzzusammenfassung der Bachelor's Thesis oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 Credits, in der der Bewerber oder die Bewerberin Forschungsidee, Ziel der Arbeit, wissenschaftliche Relevanz im Rahmen des Forschungsstands, forschungsleitende Fragestellungen und zentrale Hypothesen beschreibt und die angewendeten Methoden, Ergebnisse vorstellt und diskutiert, wird mit maximal 10 Punkten bewertet.

³Bei mindestens gleichwertigen Kompetenzen zum Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften der Technischen Universität München erhalten Bewerber oder Bewerberinnen maximal 40 Punkte. ⁴Die Punkte ergeben sich aus der Summe der mit jeweils 10 Punkten bewerteten und gleichgewichteten unter 5.1.1 a) genannten Fächergruppen. ⁵Fehlende Kompetenzen werden entsprechend den Credits der zugehörigen Module des Bachelorstudiengangs Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften der Technischen Universität München abgezogen.

b) Abschlussnote

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 140 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlüsszeugnis mit mehr als 140 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 140 Credits. ⁶Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Der Schnitt wird aus benoteten Modulprüfungen im Umfang von 140 Credits errechnet. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ¹⁰Bei der Notenermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

c) Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 – 30 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- 1. das Bewerbungsanliegen kann sachlich formuliert werden,
- 2. der Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs kann gut strukturiert dargestellt werden,
- 3. die besondere Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Horticultural Science kann durch Argumente und sinnvolle Beispiele (siehe 2.3.3) überzeugend begründet werden,
- 4. wesentliche Punkte der Begründung können in angemessener Weise sprachlich hervorgehoben werden.

³Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der vier Kriterien auf einer Punkteskala von 0 bis 10, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Einzelbewertung jedes Mitglieds ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der gleich gewichteten vier Kriterien. ⁵Die Punktzahl des Begründungsschreibens ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. ⁶Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.2 ¹Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.1.3 ¹Wer mindestens 90 Punkte erreicht hat, erhält eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:
- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.
- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:
 - 1. Begründung für das Studium im Masterstudiengang Horticultural Science gemäß der unter Nr. 2.3.3 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien,
 - 2. grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen aus den/der
 - 2.1. gartenbaulichen Pflanzenproduktionssystemen
 - 2.2. angewandten Pflanzenwissenschaften
 - 2.3. Biowissenschaftlichen Grundlagen und Methoden
 - 3. Beurteilung und Diskussion von Forschungsmethoden zur Beantwortung gartenbauwissenschaftlicher Fragestellungen.
 - ⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Horticultural Science vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.
- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der unter 5.2.2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Schwerpunkte, wobei die Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 60 fest, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu

- erzielende Ergebnis ist. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1 a) bis b) (fachliche Qualifikation und Abschlussnote). ²Wer 100 oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird (ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 bereits festgelegten Auflagen) schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Horticultural Science gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Horticultural Science nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. November 2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 15. Januar 2020.

München, 15. Januar 2020 Technische Universität München

Thomas F. Hofmann Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Januar 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Januar 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Januar 2020.